

Gebühr für die Sondernutzungserlaubnis

Stand: 24.07.2023

Die Gebühr für die Sondernutzungserlaubnis richtet sich nach der Sondernutzungskostenordnung. Nach Ziffer 307 der Gebührenordnung sind der Warenverkauf oder Dienstleistungen auf zugewiesenen Standplätzen je angefangener Woche mit einer Gebühr zu belegen, die sich innerhalb von zwei unterschiedlichen Zonen unterscheidet.

- **Zone I:** Ortsteile Altstadt, Ostertor, Bahnhofsvorstadt, Steintor und Vegesack. Für den Ortsteil Vegesack gilt diese Einteilung nur, soweit die Fußgängerzone genutzt wird.
- **Zone II:** alle anderen Ortsteile

In den Zonen werden die Standorte wie folgt unterteilt:

- **A:** Mittelpunktlage
Bei einer Mittelpunktlage ist der Standort gut sichtbar und erreichbar. Er befindet sich in einem zentralen Bereich des Ortsteils oder in einer Auflage aufgrund in der Nähe befindlicher Anziehungspunkte für Passanten, wie Haltestellen, Sehenswürdigkeiten, bekannte Geschäfte oder Gaststätten.
- **B:** alle anderen Standorte

Daraus ergeben sich die folgenden wöchentlichen Gebühren, die abhängig von der jeweiligen Flächennutzung sind:

Zone	Fläche (in m ²)	Gebühr (in EURO)
I A	Bis 4 m ²	113,00
	4 m ² bis 10 m ²	140,00
	10 m ² bis 20 m ²	191,00
	Über 20 m ²	246,00

Zone	Fläche (in m ²)	Gebühr (in EURO)
I B	Bis 4 m ²	94,00
	4 m ² bis 10 m ²	117,00
	10 m ² bis 20 m ²	175,00
	Über 20 m ²	205,00

Zone	Fläche (in m ²)	Gebühr (in EURO)
II A	Bis 4 m ²	59,00
	4 m ² bis 10 m ²	78,00
	10 m ² bis 20 m ²	117,00
	Über 20 m ²	175,00

Zone	Fläche (in m ²)	Gebühr (in EURO)
II B	Bis 4 m ²	47,00
	4 m ² bis 10 m ²	62,00
	10 m ² bis 20 m ²	94,00
	Über 20 m ²	140,00